

**Luzerner Polizei
Kommando**

Kasimir-Pfyffer-Strasse 26
6002 Luzern
Telefon 041 248 81 17
polizei@lu.ch
www.polizei.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Per E-Mail an:
consultation@metas.ch

Luzern, 23. September 2019 mmu

**Vernehmlassung zur Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-
Verordnung (SR 941.261): Automatische Erkennung von Kontrollschildern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung.

Nach internen Abklärungen gelangen wir zum Schluss, dass die vorgeschlagene Verordnungsänderung aus den nachfolgenden Gründen abzulehnen ist.

Inhalt der Revision

Hintergrund der vorliegenden Verordnungsrevision ist ein Gesuch des Kantons Genf, wonach mit einem automatisierten System (Produktname CIRCAM) Fahrverbotszonen überwacht und Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden sollen.

Systeme für die automatische Erkennung von Kontrollschildern erfassen mit einer Kamera die Kontrollschilder von Fahrzeugen, lesen sie mittels Texterkennung (OCR) aus und gleichen sie mit einer Datenbank ab. International werden solche Systeme als "Automatic License Plate Recognition" bezeichnet (nachfolgend als ALPR bezeichnet).

Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr sollen nun gemäss der vorliegenden Vernehmlassung dem Messgesetz unterstellt werden. Demzufolge müssen bestehende und neue Systeme beim Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) ein Konformitätsbewertungsverfahren oder ein Zulassungsverfahren durchlaufen. Zudem sind Messmittel während der ganzen Verwendungsdauer periodisch auf ihre Messbeständigkeit zu prüfen.

Es sei zu erwähnen, dass ALPR-Systeme bereits heute polizeilich nur dann eingesetzt werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind und die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Hierfür sind solche Systeme vorgängig den zuständigen Instanzen (z. B. Kantonale Datenschutzbeauftragte) zur Prüfung vorzulegen.

Auswirkungen der Verordnungsänderung

Die im polizeilichen Umfeld eingesetzten ALPR-Systeme nehmen, anders als bei Messmitteln der automatischen Rotlichtüberwachungssysteme und Geschwindigkeitsmessanlagen, keine Messung im eigentlichen Sinn vor, sondern zeichnen lediglich Kontrollschilder auf, lesen sie aus und schreiben die Werte in eine Datenbank. Daraus ergibt sich für die Polizei der Hinweis, dass ein Fahrzeug zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort durchgefahren ist. Eine automatisierte Aktion wird nicht ausgelöst, sondern kann Anlass zu weitergehenden polizeilichen Abklärungen geben. Die „Messgenauigkeit“ steht somit gar nicht im Fokus der durch die Polizei eingesetzten ALPR Systeme. Somit sind solche Systeme nicht als Messmittel im eigentlichen Sinne anzusehen.

Wenn ALPR-Systeme für die Erkennung von rechtswidrigem Verhalten im Strassenverkehr neu der Verordnung des EJPD über Strassenverkehrsmittel (SVMmV; ehemals Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung) unterstellt würden, wäre nicht nur die Aufnahme-Einheit betroffen, sondern das Gesamtsystem (notabene ein IT-System) mit umfangreichen Funktionen wie OCR-Erkennung, Datenhaltung, Datenübertragung, Benutzerberechtigungen, etc. Die Abgrenzung gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c SVMmV [*...alle Teile eines Messsystems, die erforderlich sind, um zur Feststellung rechtswidrigen Verhaltens im Strassenverkehr Kontrollschilder von Fahrzeugen für den Abgleich mit Datenbanken automatisch zu erfassen...*] ist aus unserer Sicht äusserst unklar und lässt viel Raum für ungeeignete Interpretationen und Überregulierungen.

Als positiv bewerten wir, dass Geräte zur automatischen Erkennung von Kontrollschildern, wie etwa Systeme zur automatischen Fahrzeugfahndung, nicht unter die Definition der SVMmV fallen würden. Doch es stellt sich die Frage, wie in der Praxis eine Abgrenzung bei hybrid eingesetzten Systemen getroffen werden könnte. Es ist davon auszugehen, dass bei hybrid eingesetzten Systemen die Bestimmungen gemäss SVMmV gelten würden. Im schlimmsten Fall könnte dadurch der Einsatz eines Hybrid-Systems verunmöglicht werden oder dazu führen, dass ein Polizeikorps zwei unterschiedliche Systeme betreiben müsste – eines zur Feststellung rechtswidrigen Verhaltens im Strassenverkehr und ein zweites zur automatischen Fahrzeugfahndung.

Das Durchlaufen eines Konformitätsbewertungsverfahrens durch das METAS würde die Implementation eines kantonalen oder kommunalen ALPR-Systems massiv verzögern, verteuern oder sogar verhindern. Im schlimmsten Fall könnte es sein, dass ein bereits im Einsatz stehendes System vom METAS keine Zulassung bekäme und zurückgebaut werden müsste. Zwar existieren gemäss Art. 8a Abs. 2 SVMmV Übergangsfristen für bestehende Systeme von bis zu 2 Jahren, doch die Wirtschaftlichkeit eines bereits installierten ALPR-Systems würde dadurch in Frage gestellt.

Die heutige Praxis, wonach Polizeibehörden vor dem Einsatz von ALPR-Systemen gegenüber den zuständigen Instanzen nachweisen müssen, dass die rechtlichen Grundlagen vorhanden sind und der Datenschutz eingehalten wird, ist unserer Auffassung nach ausreichend und bereits administrativ genügend aufwändig.

Sollten ALPR-Systeme gemäss Vorlage der SMVmV unterstellt werden, müssten die bereits im Einsatz stehenden Systeme sowie alle neuen Systeme der Gemeinden und Kantone vor Inbetriebnahme beim METAS ein Konformitätsbewertungsverfahren oder ein Zulassungsverfahren durchlaufen. Zudem hätte während der gesamten Verwendungsdauer eine periodische Eichung der Messmittel zu erfolgen. Aus unserer Sicht stellt dies einen administrativ unverhältnismässigen und kostenintensiven Aufwand dar, der zumindest durch den Kanton Luzern nicht getragen werden könnte.

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Revision aus polizeilicher Sicht abzulehnen ist. Obschon mittels dieser Vorlage lediglich die ALPR-Systeme für „rechtswidriges Verhalten im Strassenverkehr“ betroffen sind, hat die vorgeschlagene Verordnungsänderung erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb vorhandener und neuer ALPR-Systeme und führt unseres Erachtens zu unnötigem administrativem Aufwand sowie erheblichen Mehrkosten in finanzieller, materieller und personeller Hinsicht.

Freundliche Grüsse



lic. iur. Adi Achermann
Kommandant

Kopie an:

- Chef Verkehrspolizei
- Chef Sicherheits- und Verkehrspolizei
- Chef Technik und Logistik